

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen KINDERLAND-Sachsen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Reg.-Nr. I / 824 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Paritätischen, Landesverband Sachsen e.V., registriert unter der Nummer 0148.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein leistet sach- und fachkundige, bedarfsgerechte Sozialarbeit zum Wohle der Allgemeinheit.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Projekte in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz
- b) Übernahme, Betreibung und Errichtung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie komplementärer Angebote
- c) Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Jugendsozialarbeit
- d) Organisation und Durchführung von Freizeitaufenthalten vorwiegend für sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Familien
- e) Organisierung und Durchführung von spezifischen Projekten im europäischen Rahmen im Sinne des Vereinszwecks
- f) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

- ©
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden die diese Satzung anerkennt. Der KINDERLAND-Sachsen e.V. unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
Aktives Mitglied kann nur werden, wer sich für die Gesamtzwecke des Vereines engagieren und in diesem Sinne im Verein direkt mitarbeiten will.
Fördermitglied kann werden, wer ein bestimmtes Projekt bzw. eine konkrete Einrichtung des KINDERLAND-Sachsen e.V. über einen bestimmten Zeitraum hinweg begleiten und unterstützen will. In diesem Zusammenhang beteiligen sich die Fördermitglieder nicht direkt am gesamten Vereinsleben, sondern sie unterstützen ein konkret zu benennendes Projekt des Vereins finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Aufsichtsrat zu richten ist und in welchem die Art der Mitgliedschaft gewählt werden muss. Dabei ist im Rahmen einer Fördermitgliedschaft der zu fördernde Zweck, bzw. die zu fördernde Einrichtung genau zu definieren.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über den Aufnahmeantrag. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages mit. Im Falle der Ablehnung hat er die Möglichkeit, seinen Antrag an die nächste Mitgliederversammlung zu richten.
- (4) Angestellte Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglied des Vereins werden, da hier ein Interessenkonflikt zwischen ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer und der Mitbestimmung im Verein über die Mitgliedschaft entstehen kann.

Bereits vor dem 16.08.2001 aufgenommene Mitarbeiter bleiben Mitglied des Vereins und werden von dieser Regelung ausgenommen. Ebenso behalten Vereinsmitglieder, die Arbeitnehmer im Verein werden, ihre Mitgliedschaft.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Fördermitglieder können außerdem ihre Fördermitgliedschaft mit 4-wöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Monats kündigen, zu dem ihr Betreuungsvertrag in der Einrichtung endet.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem

Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen.

§ 5

Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Fördermitglieder zahlen mindestens den durch die Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag und einen Zusatzbeitrag in selbst gewählter Höhe zur Unterstützung des geförderten Zweckes/ der geförderten Einrichtung. Der Zusatzbeitrag ist zweckgebunden einzusetzen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat und
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b) Entlastung des Aufsichtsrates
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl und gegebenenfalls Abberufung des Aufsichtsrates
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Alle 2 Jahre soll in der Regel im dritten Quartal des laufenden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

- (2) Der Aufsichtsrat und/oder der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 2/10-ten der Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Aufsichtsrat oder Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsrat unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Aufsichtsrat fest.
- (4) Jedes Mitglied kann bis zur Mitgliederversammlung beim Aufsichtsrat schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Neuwahl des Aufsichtsrates müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Aufsichtsratsmitglied geleitet.
- (2) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat von mehreren Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat mit den meisten Stimmen.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.



§ 10 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, und weiteren - mindestens zwei und höchstens sechs - Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat wird in geheimer und direkter Wahl für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Aufsichtsrat gewählt oder kooptiert werden. Der/ die Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in einer konstituierenden Sitzung durch die Aufsichtsratsmitglieder festgelegt. Die Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder ist möglich.
- (3) Die jeweils amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihr Amt antreten können. Weitere Festlegungen werden dazu in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung festgelegt.
- (4) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Aufsichtsrats Tätigkeit können im gesetzlich zulässigen Rahmen nach § 55 Abs.1 Nr.3 Abgabenordnung Aufwandspauschalen festgelegt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat hat kein Selbstbefassungsrecht und ist nicht vertretungsberechtigt.
- (6) Der Aufsichtsrat beteiligt sich insbesondere an folgenden Aufgaben:
 - Kontrolle, Beratung und Begleitung des Vorstands,
 - Sicherung der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Berufung und Abberufung des Vorstands sowie Abschluss der Anstellungsverträge mit dem Vorstand,
 - Vertretung des Vereins gegenüber der Mitgliederversammlung
 - Bestätigung des Wirtschaftsplans des Vereins
 - Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses und des Beschlusses zu Rücklagen,
 - Entscheidung über folgende Geschäfte:
 - Erwerb (auch unentgeltlich), Belastung, Veräußerung von Grundstücken,
 - Aufnahme oder Gewährung von Darlehen über 100.000 €
 - Gründung von, Beteiligung oder Verkauf von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - Bestätigung weiterer in der Geschäftsordnung definierter zustimmungspflichtiger Geschäfte des Vorstandes.

Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft.

- (7) Aufsichtsratssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal durchgeführt. Aus besonderem Anlass kann der Aufsichtsrat durch den Vorstand einberufen werden. Über jede Aufsichtsratssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Aufsichtsrat kann im schriftlichen, telefonischen oder Email-Verfahren beschließen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- (8) Der Aufsichtsrat hat das Recht, ständige oder zeitweilige Beiräte, Arbeitsgruppen oder Ausschüsse zu bilden, deren Sprecher mit beratender Stimme an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen können.
- (9) Der Aufsichtsrat haftet bei seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine darüber hinaus gehende Haftung wird ausgeschlossen.

§ 11

Der Vorstand und seine Zuständigkeit

- (1) Der Vorstand ist hauptamtlich (entgeltlich) beim Verein tätig. Er besteht aus ein oder bis zu drei Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder legt der Aufsichtsrat auf der Basis eines Vorschlages vom Vorstand fest. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied wird durch den Aufsichtsrat ein Vorsitzender des Vorstands bestimmt. Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat bestellt und bleibt so lange im Amt bis seine Nachfolge berufen ist und diese ihr Amt antreten kann. Die Anzahl der Mitglieder legt der Aufsichtsrat auf der Basis eines Vorschlags vom Vorstand fest. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied wird durch den Aufsichtsrat ein Vorsitzender des Vorstands bestimmt.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Mitglied bestellt, vertritt er stets allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, vertritt entweder der Vorsitzende allein oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist eine Geschäftsverteilung vorzulegen und vom Aufsichtsrat zu beschließen.
- (4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller in den Einrichtungen und Diensten des Vereins beschäftigten Personen.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates
 - Vorlage des Haushaltsplans des Vereins
 - Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel,
 - Erarbeitung der Geschäftsberichte für die Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Jahresabschlusses in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater,
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Verein, seinen Einrichtungen, Behörden sowie anderen Verbänden und Vereinen zur Erfüllung des Vereinszwecks,
 - Erarbeitung Vereinspolitischer Strategien, Konzepte und Maßnahmen und deren Umsetzung,
 - Darstellung der Grundsätze, Werte bzw. Leitlinien der Tätigkeit des Vereins
 - Sicherung der wirtschaftlichen und zweckmäßigen Ablauf- und Aufbauorganisation des Vereins
 - angemessene Außendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit
 - Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Anwendung eines zweckentsprechenden Qualitätsmanagements
 - Information des Aufsichtsrats über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins von wesentlicher

- Bedeutung sind
- Vorbereitung von Entscheidungen zu zustimmungspflichtigen Geschäften und Vorlage an den Aufsichtsrat zur Entscheidung

§ 12

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat berufen und abberufen. Der Anstellungsvertrag des Vorstandes wird nach Vorberatung im Aufsichtsrat vom Aufsichtsratsvorsitzenden unterzeichnet.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren berufen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann innerhalb der Amtszeit aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 BGB) abberufen werden.

§ 13

Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich. Diese haben die Aufgabe, die Satzungsmäßigkeit der Ausgaben und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins im zurückliegenden Geschäftsjahr zu begutachten und für die Mitgliederversammlung auszuwerten.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV Landesverband Sachsen e.V., der das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, 28.09.2017



Aufsichtsrat



Aufsichtsrat